

Ordnung für die Arbeit der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis/Gemeindeverband (Muster*)

Übersicht:

1. Der Dienst der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis/Gemeindeverband...
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Qualifizierung
 - 3.1 Seelsorgeausbildung
 - 3.2 Qualitätssicherung und -entwicklung
4. Pfarrstellenbesetzung und Einweisung in den Arbeitsbereich
5. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge
6. Durchführung des Dienstes - Grundorientierung
7. Rahmenbedingungen des Dienstes
 - 7.1 Voraussetzungen
 - 7.2 Umfang des Dienstbereichs
 - 7.3 Finanzierung
 - 7.4 Betriebsmedizin
 - 7.5 Kooperationsverträge
8. Regionaler Aufbau
 - 8.1 Westfälischer Gesamtkonvent
 - 8.2 Regionalkonvente
9. Organisation im Kirchenkreis/Verband
 - 9.1 Ausschuß
 - 9.2 Beauftragung
 - 9.3 Visitation
10. Rechtliche Voraussetzungen

1. Der Dienst der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis/Gemeindeverband...

Die Kirche ist dazu berufen, durch ihr Handeln in Wort und Tat Gottes Heil in Christus den Menschen in ihre jeweilige Situation hinein zu bezeugen. Eine wesentliche Aufgabe christlicher Seelsorge ist dabei die Zuwendung zu den Menschen im Lebensraum Krankenhaus (Patientinnen, Patienten, Angehörige, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Ehrenamtliche). Die Krankenhauseelsorge begegnet dabei Menschen in Krisen, in Grenz- und Übergangssituationen. Sie will Botschafterin der Liebe Gottes sein, die jeden Menschen sucht.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Evangelische Krankenhauseelsorge wird von folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen:

- Pfarrerinnen und Pfarrer auf Krankenhauspfarrstellen,
- Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (i. E. und z. A.), die in einen Arbeitsbereich in der Krankenhauseelsorge eingewiesen worden sind,
- Pfarrerinnen und Pfarrer mit Teildienstauftrag, denen neben anderen Aufgaben ein fest umrissener Auftrag in der Krankenhauseelsorge übertragen worden ist,
- Gemeindepfarrerinnen und – pfarrer, die in der Regel für die Seelsorge in dem Krankenhaus zuständig sind, das in ihrem Stadtteil und Einzugsbereich liegt, da der Krankenbesuch im Krankenhaus Bestandteil der Gemeindegemeinschaft ist,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation im Angestellten- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Diakonin, Diakon, Religionspädagogin, Religionspädagoge), deren Anstellung in unterschiedlichen Anstellungs- und Dienstverhältnissen erfolgt,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. unten unter 5.)

3. Qualifizierung

3.1 Seelsorgeausbildung

Für den seelsorglichen Dienst in der Krankenhauseelsorge ist eine Fortbildung Voraussetzung (z. B. nach dem Modell der Klinischen Seelsorge Ausbildung, KSA). Sie bildet die Grundlage für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge. Die Arbeit in der Institution, im System Krankenhaus, macht darüber hinaus besondere Weiterbildungen erforderlich, die systemisch auf die Arbeit in den Strukturen des Krankenhauses vorbereiten. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, zu deren Dienstaufgaben Seelsorge im Krankenhaus gehört, wird empfohlen, sich auf diesen Dienst vorzubereiten und sich dafür fortzubilden.

* erarbeitet vom Konvent der Krankenhauseelsorge in der EKvW

3.2 Qualitätssicherung und -entwicklung

In der Krankenhauseelsorge tätige Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen regelmäßig an praxis-begleitender Supervision, Fortbildung und anderen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung teil (Visitationen, Qualitätszirkel). Dem dient auch der Zusammenschluß in Regionalkonventen (s. u. unter 8.)

4. Pfarrstellenbesetzung und Einweisung in den Arbeitsbereich

Bei Pfarrstellenbesetzungen und Einweisungen in den Arbeitsbereich führt der Anstellungsträger mit den Beteiligten (das können sein: der Kreissynodalvorstand bzw. der Verbandsvorstand, die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber, die oder der Beauftragte für Krankenhauseelsorge in der Region, die Betriebsleitung und das Seelsorgeteam der Klinik) ein Informationsgespräch über die Dienstaufgaben und die Rahmenbedingungen des Arbeitsbereiches. Gegebenfalls kann die/der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstandes des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EkvW beratend hinzugezogen werden.

Für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge gilt Entsprechendes.

5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge

Es ist die Aufgabe der zuständigen Krankenhauspfarrerin bzw. des zuständigen Krankenhauspfarrers, Ehrenamtliche zu gewinnen. Sie bzw. er sorgt für die notwendige fachliche Aus- und Fortbildung und regelmäßige Begleitung.

Ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitende verpflichten sich in Schriftform, seelsorgerliche Verschwiegenheit und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Sie erhalten für die Zeit ihres Dienstes eine Legitimation.

Es gelten die landeskirchlichen Grundsätze über „Ehrenamtliche Arbeit in der EkvW“ (z.B. Bescheinigungen, Einführung, Verabschiedung)

6. Durchführung des Dienstes Grundorientierung

Evangelische Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger begleiten Menschen in der Lebens- und Arbeitswelt Krankenhaus. Ihr Dienst wendet sich an die Mitglieder der evangelischen Kirche und ist offen für andere Menschen, unabhängig von ihrer religiösen Prägung.

Die Durchführung des Dienstes richtet sich nach der „Konzeption für Krankenhauseelsorge in der EkvW“ (im Anhang). Einzelheiten regelt die Dienstanweisung (Muster im Anhang).

7. Rahmenbedingungen des Dienstes

7.1. Voraussetzungen

Ein Büro, ein Raum für Gottesdienste, Telefon und der Zugang zu Patientendaten sind notwendig für die Arbeit der Krankenhauseelsorge.

7.2. Umfang des Dienstbereiches

Der Umfang des Dienstbereiches ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Seelsorgearbeit (dabei können berücksichtigt werden: Bettenzahl, durchschnittliche Liegezeit, Aufnahmen pro Jahr, Zahl der Mitarbeiter, Zahl der Todesfälle pro Jahr, medizinische Schwerpunkte der Klinik) gewährleistet werden kann. Zur seelsorglichen Verantwortung gehört die Schwerpunktsetzung. Das Krankenhaus ist dabei einzubeziehen.

7.3. Finanzierung

Die Kosten für das Büro, den Gottesdienstraum und Telefon werden vom Krankenhaus übernommen werden. Darüber hinaus können vom Krankenhaus Anteile der Personalkosten refinanziert und Kosten für andere Belange der Krankenhauseelsorge übernommen werden (z.B.: Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Ausbildung Ehrenamtlicher etc.).

7.4. Betriebsmedizin

Es soll für eine angemessene betriebsmedizinische Betreuung gesorgt werden. Das kann geschehen durch Einbindung in die betriebsärztliche Versorgung des Krankenhauses ebenso wie durch die Versorgung durch den Betriebsärztlichen Dienst im Rahmen der EkvW-Vereinbarungen.

7.5. Kooperationsverträge

Die Einzelheiten der Rahmenbedingungen sollen Bestandteil eines Kooperationsvertrages zwischen Krankenhausleitung und Anstellungsträger sein (Muster dazu im Anhang).

8. Regionaler Aufbau

8.1. Gesamtkonvent

Alle in der Krankenhauseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen sind zusammengeschlossen im Konvent der Krankenhauseelsorge in der EkvW.

8.2. Regionalkonvente

Die Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger im Kirchenkreis bzw. im Gestaltungsraum gehören dem Regionalkonvent der Krankenhauseelsorge an.

Der Regionalkonvent dient dem Erfahrungsaustausch, der thematischen Arbeit, der kollegialen Beratung und der konzeptionellen Entwicklung der Krankenhauseelsorge in der Region.

Der Regionalkonvent bestimmt aus seiner Mitte eine Regionalsprecherin bzw. einen Regionalsprecher. Die Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher unterstützen den Vorstand des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EkvW und vertreten dem Vorstand gegenüber die Interessen der Regionen. Die Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher haben die Aufgabe, den Informationsfluss zwischen Vorstand und den Mitgliedern des Regionalkonvents zu gewährleisten. Mindestens einmal jährlich werden sie zum gemeinsamen Gespräch mit dem Vorstand eingeladen.

9. Organisation im Kirchenkreis/Verband

9.1. Ausschuß

Im Kirchenkreis oder im Verband ist die Krankenhauseelsorge im Ausschuss Seelsorge und Beratung oder in einem eigenem Ausschuss Krankenhauseelsorge vertreten. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben eines solchen Ausschusses können gehören:

- Die Entwicklung und Förderung eines regionalen Konzepts für die Krankenhauseelsorge, insbesondere über Personalbedarf und -einsatz, Zusammenarbeit und Schwerpunktsetzungen
- Die Mitverantwortung für die personelle und finanzielle Ausstattung der Krankenhauseelsorge in der Region
- Die Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit und der Gewinnung Ehrenamtlicher
- Die Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten
- Die Interessenvertretung gegenüber den Krankenhausträgern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen und Einrichtungen
- Die Öffentlichkeitsarbeit durch Kontaktpflege und durch inner- wie außerkirchliche Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit und die Anliegen der Krankenhauseelsorge in der Region.

9.2. Synodalbeauftragung

In den Kirchenkreisen bzw. in den Verbänden soll auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Krankenhauseelsorge benannt werden. Zu den Aufgaben einer oder eines Beauftragten können gehören:

- Die Beratung des Kreissynodalvorstandes bzw. des Verbandsvorstandes in Fragen der Krankenhauseelsorge
- Die Vertretung der Interessen und Anliegen der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis bzw. im Verband
- Die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis bzw. im Verband
- Die fachliche Beratung von Kolleginnen und Kollegen in der Krankenhauseelsorge in ihrer Arbeit
- Die Entwicklung von regionalen Konzepten für Krankenhauseelsorge in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß

9.3. Visitation

Die Krankenhauseelsorge kann im Rahmen der jeweils gültigen Ordnung visitiert werden.

Es sollen regelmäßig Gespräche zur Personal- und Qualitätsentwicklung stattfinden.

10. Rechtliche Voraussetzungen der evangelischen Krankenhauseelsorge

Die Krankenhauseelsorge gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Sie ist gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2, 140 Grundgesetz (Rechtssammlung der EkvW Nr.100 = RS 100) i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (RS 101) und Art. 20 und 22 der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (RS 185) institutionell gewährleistet.

Das Land NRW sorgt für den Zugang zu den Patientinnen und Patienten und durch die Erfassung und Weitergabe von Patientendaten für die Möglichkeit seelsorglich tätig zu sein (§6 Abs. 2 u.3 Krankenhausgesetz NRW). In den von ihm getragenen Einrichtungen beteiligt es sich an den Kosten der Seelsorge, ohne auf die inhaltliche und religiöse Gestaltung Einfluss zu nehmen.

Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, bei der Aufnahme Patientinnen und Patienten die Möglichkeit zu geben, dass sie sich freiwillig über ihre Religionszugehörigkeit äußern. Diese Daten sind je nach Konfession der zuständigen Seelsorgerin bzw. dem zuständigen Seelsorger zugänglich zu machen.

Beschränkungen des Zugangsrechts zu Patientinnen und Patienten ergeben sich für die Seelsorge ggf.

- aus der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2) in ihrer negativen Variante, wenn jemand religiöse, bzw. seelsorgliche Betreuung ausdrücklich ablehnt;

wenn nach ärztlichem Urteil der Gesundheitszustand generell keine Besuche zulässt, wobei im Zweifel zugunsten des Besuchs durch die Seelsorgerin oder des Seelsorgers zu entscheiden ist (Zusatz zu Art. 28 Reichskonkordat v. 20.7.1933).